

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
MR Dr. H.-Christoph von Heydebrand
Referat 222 „Neue Technologien“
Rochusstraße 1
53123 Bonn
e-mail: 222@bmel.bund.de

Wachtberg, 14. Oktober 2016

Stellungnahme des Deutschen Imkerbundes e.V. zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. von Heydebrand,

wie erst jüngst erneut festgestellt wurde, lehnt die überwiegende Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher gentechnische Veränderungen in Lebensmitteln ab. Bereits bei den Koalitionsvereinbarungen hat die Bundesregierung diesen Aspekt im Zusammenhang mit der Agro-Gentechnik „als ernst zu nehmend“ versprochen. Auch ist in der Entschließung des Bundesrates am 12.06.2015 unter B Ziffer 4 festgehalten, dass der Bundesrat die Bundesregierung bittet, entsprechende Regelungen zum Schutz der Imkerei zu treffen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Gentechnikgesetzes geht nach unserer Auffassung zwar in die richtige Richtung, jedoch ist letztlich ein „Flickenteppich“ in Deutschland zu befürchten. U.a. hat der Deutsche Imkerbund e.V. am 03.06.2015 bereits rechtlich zur „Opt out-Regelung“ Stellung genommen und mit Schreiben vom 13.07.2015 wurde durch Herrn Bundesminister Schmidt dem D.I.B. zugesichert, dass **rechtssichere Verbots-Möglichkeiten für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen geschaffen werden.**

Folgende Aspekte sind nach unserer Auffassung in dem Entwurf zur Änderung des Gentechnikgesetzes nicht rechtssicher bzw. fehlen:

1. Wenn eine Mehrheit der Bundesländer dies fordert, müsste die Bundesregierung grundsätzlich einen „freiwilligen“ Ausschluss Deutschlands aus Gentechnik-Anbauzulassungen auf den Weg bringen können (Phase 1). Warum müssen die Länder „zwingende Gründe“ nachweisen, obwohl die EU-Richtlinie dies in Phase 1 gar nicht vorsieht?
2. Nach EU-Recht gibt es auch für den Fall eine „Soll-Regelung“, wenn ein Gentech-Antragsteller der Aufforderung der Bundesregierung nach freiwilliger Anpassung des Zulassungsantrages NICHT nachkommt. In diesem Fall soll die Bundesregierung dann mit einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Anbau-Einschränkung oder ein Anbauverbot geltend für das gesamte Bundesgebiet auf den Weg bringen.

3. Durch eine sog. „Rückfall-Klausel“ für die Bundesländer, falls die erforderliche Bundesratsmehrheit für die o.g. Regelungen nicht zustande kommen oder sich die Bundesministerien nicht einig werden, können auch einzelne Landesregierungen Verbotsverfahren auf den Weg bringen. Und genau mit dieser „Klausel“ wird die befürchtete Situation wahrscheinlich, dass wir einen „Flickenteppich“ in Deutschland bekommen. Die Verantwortung der Bundesregierung wird hierbei vermisst!
4. Nach dem jetzigen Entwurf ist noch ein weiteres Szenario denkbar: Für den Fall, dass die Bundesregierung einen gemäß Ziffer 1 beschlossenen Ausschluss Deutschlands aus einer Anbauzulassung wieder rückgängig machen will („Opt in“) ist eine Regelung vorgesehen, wonach das BMEL mit Zustimmung der übrigen Ministerien dies der Kommission mitteilen kann. Es ist nur eine „Benennungsregelung“ mit den Länderbehörden vorgesehen.
Für die „Opt in“-Regelung gibt es nur eine Soll-Regelung hinsichtlich des Wegfalls der bisherigen „zwingenden Gründe“.
5. Die Ausnahmeregelung für den GVO-Anbau „zu Forschungszwecken“ regelt explizit nur für Forschungszwecke „im Rahmen des Inverkehrbringens“. Sonstige Gefahren bleiben unberücksichtigt, obwohl zurückliegende Gerichtsverfahren eindeutige Aussagen ergaben!
6. Der neue Absatz 6 in § 26 regelt die „versehentlich“ freigesetzten nicht zugelassenen GVO und berücksichtigt nicht eine „Null-Toleranz“ durch Zerstörung, obwohl dies bereits zurückliegend vom Bundesverwaltungsgericht als rechtlich erforderlich festgestellt worden war.

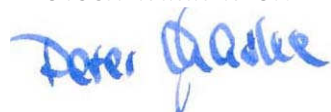
Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass ein „Flickenteppich“ mit der Imkerei in Deutschland nicht vereinbar ist. Durch den weiten Flugradius der Honigbienen und auch durch das Anwandern von Rapsflächen in Deutschland (was auch Wunsch der Landwirtschaft ist – Bestäubungsleistung!), wird es schwierig sein, GVO-freie Bienenprodukte zu ernten.

Der deutsche Brauerbund hat bereits vor Jahren entschieden, dass Gentechnik mit dem deutschen Reinheitsgebot nicht vereinbar ist. Auch der Deutsche Imkerbund e.V. hat mit seiner seit über 90 Jahren gesetzlich geschützten Marke weiter den Qualitätsanspruch auf Honig ohne Gentechnik, was im Übrigen auch die Verbraucher erwarten!

Der Deutsche Imkerbund e.V. fordert die Berücksichtigung der angeführten „Gesetzes-Lücken“ und bittet um die Festschreibung rechtssicherer Verbotsmöglichkeiten, wobei wir erneut eine verbindliche Rechtskompetenz des Bundes erwarten.

Sollte ein rechtliches Gutachten zu unseren Ausführungen erwünscht werden, könnte dies nachgereicht werden. Dann erbitten wir eine entsprechende Frist.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER IMKERBUND E.V.



Peter Maske